

Satzung
DORTMUND TOURISMUS e.V.

A) Name, Sitz, Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „DORTMUND TOURISMUS e.V.“. Er ist Nachfolger des am 25.11.1904 in Dortmund gegründeten „Verkehrsverein Dortmund e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund und wird im Vereinsregister geführt.

§ 2

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung der Tourismuswirtschaft in Dortmund, deren Stärkung und die Interessenvertretung gegenüber Dritten. Außerdem versteht sich der Verein als Impulsgeber für alle tourismusrelevanten Themen.
2. Darüber hinaus fördert der Verein die Vernetzung seiner Mitglieder und deren kommunikativen Austausch. Er bemüht sich, die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu vertiefen und das gegenseitige Verständnis zu wecken.

B) Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

§4

1. Ordentliche Mitglieder können außer der Gemeinde juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereinigungen, Gesellschaften, Vereine und natürliche Personen sein, die bereit sind, die gemeinnützigen Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§5

1. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die/den Vereinsvorsitzende(n) zu richten ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Will der Vorstand den Antrag ablehnen, muss er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur geheimen Abstimmung vorlegen.

§6

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch einen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
4. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einbeziehung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

C) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben das Recht, Verbesserungsvorschläge und Wünsche, die der Förderung des Tourismus in Dortmund dienlich sind, jederzeit beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle sonstigen Vorteile in Anspruch zu nehmen, die der Verein im Laufe seiner Tätigkeit bietet.

§ 8

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbetrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Beitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres, spätestens aber am 01.07. eines jeden Jahres, fällig und zahlbar.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Die Beiträge und sonstigen finanziellen Mittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden.

D) Organe des Vereins

§9

Organe des Vereins sind:

- a) der/die Vereinsvorsitzende (Vorstand gem. § 26 BGB)
- b) der Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

1. Der/die Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines/einer Vereinsvorsitzenden im Amt.

§ 11

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Der/die Vereinsvorsitzende vertritt den Verein einzeln.

2. Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende. Der Vorstand hat über diejenigen Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von dieser Satzung oder der Mitgliederversammlung übertragen werden. Im Falle einer Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dem/der von ihm/ihr Beauftragten einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n alleinvertretungsberechtigt vertreten.

§ 12

1. Mitgliederversammlungen sind von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung und gegebenenfalls Bericht der Revisoren
 - c) Aussprache und Entlastungsbeschluss zu a) und b)
 - d) Beschlussfassung über die vom/von der Vorsitzenden zugelassenen Anträge, die mindestens acht Tage vor dem Versammlungstage bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingereicht werden müssen
 - e) gegebenenfalls Neuwahlen des Vorstands und der Revisoren.

§ 13

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterschreiben.

E) Geschäftsführung

§ 14

1. Zur Führung der Vereinsgeschäfte kann ein/e Geschäftsführer/in von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Er/sie bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines/r Geschäftsführers/in im Amt.
2. Die Vollmachten des/der Geschäftsführer/in werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt.
3. Dem/der Geschäftsführer/in kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

F) Rechnungsprüfung

§ 16

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellten Revisoren. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

G) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 17

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung bei Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (§ 12) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein Dortmunder Tafel e.V.

H) Schlussbestimmungen

Solange die Mitgliederversammlung von der Befugnis gem. § 10 Abs. 1 keinen Gebrauch gemacht hat, bleibt der/die jetzige Vereinsvorsitzende im Amt.